



**Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. - DRTV**

Mitglied im Deutschen Sportbund und  
Tug-of-War International Federation

**2.**

# **Geschäftsordnung für die Fachgebiete**

**Stand: 03.11.2018**

## INHALTSVERZEICHNIS

<u>lfd.Nr.</u>	<u>I N H A L T</u>	<u>Seite</u>
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
§ 1	Fachgebiete	3
§ 2	Mitgliedschaft in einem Fachgebiet	3
§ 3	Organe der Fachgebiete	3
§ 4	Die Fachtagung	3
§ 5	Aufgaben der Fachtagung	4
§ 6	Zusammensetzung der Fachtagung	4
§ 7	Stimmrecht	5
§ 8	Abstimmung und Wahlen	5
§ 9	Anträge	6
§ 10	Außerordentliche Fachtagung	6
§ 11	Der Bundesfachausschuss	6
§ 12	Kassenprüfer	8
<b>§ 13</b>	<b>Rechtsausschuss</b>	<b>8</b>
§ 14	Ehrenmitglieder	8
§ 15	Änderung dieser Geschäftsordnung	8
§ 16	Inkrafttreten	9

Die Geschäftsordnung für die Fachgebiete wurde am 23.11.1985 in Augsburg auf dem Verbandstag verabschiedet.

Letzte Änderung am: **03.11.2018**

## **§ 1 Fachgebiete**

Um die Vorbereitung und Abwicklung des Sportbetriebes im DEUTSCHEN RASENKRAFTSPORT- UND TAUZIEH-VERBAND E.V. (DRTV) effektiver zu machen, werden zwei Fachgebiete (Rasenkraftsport und Tauziehen) gebildet.

Alle sporttechnischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Sportveranstaltungen und Lehrgängen anfallen, sollen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind, von den Fachgebieten unter der Beachtung der Satzung und Ordnungen des Verbandes und der Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane selbständig geregelt werden.

Die Satzung und Ordnungen des Verbandes sind für die Fachgebiete verbindlich. Dies gilt insbesondere auch für die Aufgaben und den Zweck des Verbandes.

## **§ 2 Mitgliedschaft in einem Fachgebiet**

Die ordentlichen Mitglieder des DRTV sind automatisch Mitglied in einem Fachgebiet und zwar in dem, dessen Sportart sie betreiben. Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich. Über die Zuordnung der außerordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium.

## **§ 3 Organe der Fachgebiete**

Organe der Fachgebiete sind:

1. die Fachtagung;
2. der Bundesfachausschuss.

In dieser Reihenfolge sind sie dem Verbandstag und dem Präsidium nachgeordnet.

## **§ 4 Die Fachtagung**

Die Fachtagung ist das oberste Organ eines Fachgebietes. Sie tritt einmal im Jahr nach Ablauf der Sportsaison zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des Bundesfachausschusses oder seinem Vertreter.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bundesfachausschuss unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Wochen.

Die Fachtagung ist öffentlich, wenn der Bundesfachausschuss nichts anderes beschließt. Die Fachtagung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

## **§ 5 Aufgaben der Fachtagung**

Die Aufgaben der Fachtagung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Bundesfachausschusses;
2. Entlastung des Bundesfachausschusses;
3. Wahl der Mitglieder des Bundesfachausschusses;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Wahl eines Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Fachgebietes;
6. Beschlussfassung über Anträge;
7. Änderung der Wettkampfordnung, der Kampfrichterordnung, der Kampfrichterausbildungsordnung, der Bundesligaordnung und der Gebührenordnung Kapitel B + C;
8. Vorberatung von Anträgen an den Verbandstag;
9. Vergabe von Veranstaltungen;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Fachgebietes.

## **§ 6 Zusammensetzung der Fachtagung**

Die Fachtagung wird gebildet von:

1. den Delegierten der Landesverbände;
2. den Vertretern der Vereine, die in der abgelaufenen Saison
  - im Rasenkraftsport in der 1. Bundesliga der Männer und/oder beim Endkampf der Bundesliga der Frauen,
  - im Tauziehen in der Bundesliga der Männer gestartet sind;
3. den gewählten Mitgliedern des Bundesfachausschusses;
4. den Mitgliedern des DRTV - Präsidiums;

5. dem Ehrenvorsitzenden des Fachgebietes und den Ehrenmitgliedern des Fachgebietes.

Mitglieder des Bundesfachausschusses und des DRTV - Präsidiums können an Wahlen für den Bundesfachausschuss nur teilnehmen, wenn sie Delegierte ihres Landesfachverbandes sind.

## **§ 7 Stimmrecht**

Das Stimmrecht ist, wie folgt festgelegt:

1. Jeder Landesverband erhält neben einer Stimme für seinen Vorsitzenden oder einen offiziellen Vertreter für je angefangene dreißig gekaufte Kontrollmarken eine Stimme (Stichtag: sechs Wochen vor der Fachtagung).
2. Unabhängig von der Zahl ihrer Bundesligamannschaften haben Vereine
  - im Rasenkraftsport,  
die in der abgelaufenen Saison am Bundesligaendkampf (Männer und Frauen) teilgenommen haben,
  - im Tauziehen  
die in der Bundesliga der Männer in der abgelaufenen Saison gestartet sind,  
jeweils eine nicht übertragbare Stimme.
3. Die gewählten Mitglieder des Bundesfachausschusses und des DRTV-Präsidiums sowie der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Innerhalb eines Landesverbandes können die Delegiertenstimmen übertragen werden. Ein Verbandsdelegierter darf maximal nur zwei Stimmen auf sich vereinigen. Inhaber nicht übertragbarer Stimmen können, wenn sie zugleich Delegierte ihres Landesverbandes sind, zusätzlich eine Delegiertenstimme abgeben.

## **§ 8 Abstimmung und Wahlen**

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; dasselbe gilt für Wahlen. Im Allgemeinen wird offen abgestimmt.

Wahlen während der Fachtagung erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt wird derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## § 9 Anträge

Anträge an die Fachtagung können von den Organen des DRTV, den Landesverbänden und den Vereinen eingereicht werden. Anträge der Vereine sind gleichzeitig ihrem zuständigen Landesverband zur Kenntnis zu geben.

Anträge der Landesverbände und der Vereine müssen spätestens vier Wochen vor der Fachtagung beim Vorsitzenden des Bundesfachausschusses eingegangen sein. Spätestens vierzehn Tage vor der Fachtagung sind diese Anträge zusammen mit denen der Organe des DRTV den Landesverbänden, den Bundesfachausschussmitgliedern und den DRTV-Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge sind, nur als Dinglichkeitsanträge behandelt werden.

## § 10 Außerordentliche Fachtagung

Der Bundesfachausschuss kann außerordentliche Fachtagungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der Landesverbände dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert, oder dies das Präsidium des DRTV mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschließt.

## § 11 Der Bundesfachausschuss

Der Bundesfachausschuss sollte aus maximal neun stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die folgende Aufgaben-/ Funktionsbereiche übernehmen müssen:

- Vorsitzender - zugleich kraft Amtes Vizepräsident DRTV
- stellvertretender Vorsitzender
- Sportwart
- Wettkampfwart
- Geschäftsführung
- Kassenführung
- Jugendangelegenheiten
- Beauftragter für Breiten- und Freizeitsport
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kampfrichterwesen
- Vertretung der Bundesliga-Vereine
- Frauenangelegenheiten
- Protokollführung
- Statistik
- Verbindung zum internationalen Dachverband
- Seniorenbeauftragter bzw. Seniorenwart.

Vor der Wahl sind der Fachtagung die vorgesehenen Ämterkombinationen bekannt zu geben.

Bei der Wahl für den Verantwortlichen für Jugendangelegenheiten haben die Landesjugendwarte das Vorschlagsrecht.

Die Wahl der Fachausschussmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, oder konnte nicht vollständig besetzt werden, so kann der Bundesfachausschuss eine Nachwahl/Berufung vornehmen. Dieses nachrückende Mitglied erhält sein Stimmrecht durch die Bestätigung des DRTV-Präsidiums.

Der Bundesfachausschuss wird nach Bedarf vom Vorsitzenden formlos (in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung) einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zu allen Sitzungen sind die DRTV-Präsidiumsmitglieder einzuladen. Sie haben im Bundesfachausschuss eine beratende Stimme.

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Fachgebietes sind Protokolle anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Protokolle sind durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind an die Mitglieder des Bundesfachausschusses und des Präsidiums zu versenden.

Das DRTV-Präsidium hat das Recht, Beschlüsse der Bundesfachausschüsse innerhalb von drei Wochen nach Versand der Protokolle außer Kraft zu setzen. In diesem Falle ist innerhalb von zwei Wochen eine gemeinsame Sitzung des DRTV-Präsidiums mit dem Bundesfachausschuss anzusetzen. Dort ist dieser Beschluss neu zu beraten. Er kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit in Kraft gesetzt werden.

Der Bundesfachausschuss kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Bundesfachausschussmitgliedern geleitet werden.

Der Bundesfachausschuss beruft im Einvernehmen mit dem DRTV-Präsidium den oder die Bundestrainer. Bundestrainer haben im Bundesfachausschuss eine beratende Stimme.

Wenn im Bundesfachausschuss Fragen behandelt werden, die auch die Aktiven berühren, wird der Sprecher und/oder die Sprecherin der Aktiven zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen. Die Sprecher/innen der Aktiven werden alle zwei Jahre von den Kadermitgliedern gewählt.

Der Bundesfachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle Zuständigkeiten geregelt werden.

## § 12 Kassenprüfer

Die Fachtagung wählt alljährlich einen Kassenprüfer auf zwei Jahre, wobei eine zweimalige Wiederwahl zulässig ist. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung ihres Fachgebietes zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Fachtagung zu berichten.

Die Kassenprüfer der Fachgebiete sind gleichzeitig auch die Kassenprüfer des DRTV.

## § 13 Rechtsausschuss

Für jedes Fachgebiet ist ein Rechtsausschuss zu bilden, der sich aus dem von der Fachtagung alle zwei Jahre zu wählenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses sollte juristisch vorgebildet sein und darf nicht dem DRTV-Präsidium oder einem Bundesfachausschuss angehören.

Die Beisitzer werden von den Landesverbänden gestellt, die im vorhergehenden Jahr die meisten **JSG-Einträge** gekauft haben und die nicht von dem zu behandelnden Fall betroffen sind. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit im Rechtsausschuss ihres Landesverbandes tätig sein; sie werden von ihren Landesverbänden berufen.

Die Zuständigkeiten der Rechtsausschüsse der Fachgebiete und die Arbeitsweise sind in der Rechts- und Strafordnung des Verbandes festgelegt.

## § 14 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des jeweiligen Bundesfachausschusses können von den Fachtagungen Personen, die sich um das jeweilige Fachgebiet verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jedes Fachgebiet soll nicht mehr als drei lebende Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden haben.

Die Ehrenmitglieder werden auf eigene Kosten zu allen Fachtagungen eingeladen und haben dort - ebenso wie der Ehrenvorsitzende - Stimmrecht. Im Bundesfachausschuss hat der Ehrenvorsitzende des Fachgebietes eine beratende Stimme.

## § 15 Änderung dieser Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für die Fachgebiete kann nur durch den Verbandstag des DRTV geändert werden. Änderungsvorschläge können nur behandelt werden, wenn sie von zumindest einer Fachtagung positiv beschieden wurden.



## § 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Fachgebiete wurde am 23.11.1985 in Augsburg auf dem Verbandstag verabschiedet.

Letzte Änderung am: **03.11.2018**